

An den Rat der Stadt Troisdorf



Bürgerantrag gem. § 24 GO

Erhöhung der Gebühren für die Bewohnerparkausweise

- I. Die Höhe der Jahresgebühr/Halbjahresgebühr für Bewohnerparkausweise in Troisdorf inklusive Verwaltungsgebühren sollte auf
 - a) 340 Euro pro Jahr/183 Euro halbjährlich
 - b) 270 Euro pro Jahr / 148 Euro halbjährlich festgesetzt werden.

Mit dem „8. Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften“ vom 29.06.2020 hat der Bundestag beschlossen, die Gebührennummer 265 der Anlage der „Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr“ (GebOST) nicht mehr anzuwenden, wenn die Landesregierung eine Gebührenordnung nach § 6a Abs. 5a Satz 1- 4 Straßenverkehrsgesetz (StVG) erlässt oder die Landesregierung diese Ermächtigung an einen anderen Rechtsträger nach § 6a Abs. 5a Satz 5 StVG überträgt und von diesem Rechtsträger eine Gebührenordnung erlassen wird. Entsprechend der Gebührennummer 265 der Anlage der „Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr“ (GebOST) konnten bislang nur Gebührensätze zwischen 10,20 Euro und 30,70 Euro erhoben werden.

- II. Mit der „Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung“ vom 19.02.2022 hat die Landesregierung die zuständigen örtlichen Behörden in Nordrhein-Westfalen dazu ermächtigt, selbstständig eine Festlegung der Gebührenhöhe für das Bewohnerparken vorzunehmen. Auf Grundlage dieser Verordnung können die Kommunen die Gebühren für die Bewohnerparkausweise selbstbestimmt festlegen.

Bei der Gebühr für die Bewohnerparkausweise handelt es sich weiterhin um eine Verwaltungsgebühr. Gemäß § 6a Abs. 5a S. 2 StVG können nun zudem auch Gebühren festgelegt werden, die neben dem Verwaltungsaufwand auch die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der Parkmöglichkeiten angemessen berücksichtigen.

Auch für Troisdorf sollten diese Gebühren neu festgesetzt werden, denn die Subventionierung der derzeit gültigen Gebühren für die Bewohnerparkausweise durch die Allgemeinheit bzw. Troisdorfer Steuerzahler muss ein Ende haben.

Mit freundlichem Gruß

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) 11/1011 6812
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) _____
- folgenden OE's z.K. 13/02
- Ausschuss/Rat (Schriftführung) Rat / SF RB